



Oberbayerisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberbayern, des Bezirkes Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

Nr. 21/19. Oktober 2007

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in den Gemeinden des Landkreises Starnberg (AWISTA)

169

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)

169

Bauwesen

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP);
BAB A 99 Autobahnring München
BAB A 94 München – Pocking
Umbau des Autobahnkreuzes München-Ost
km 10,130 und 10,970
Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

170

Schulwesen

Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Errichtung zweier Schulen für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf (sonderpädagogische Förderzentren) im Landkreis Ebersberg

170

Zwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Starnberg

170

Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in den Gemeinden des Landkreises Starnberg (AWISTA)

Auf Grund des Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in Verbindung mit Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband für Abfallwirtschaft in den Gemeinden des Landkreises Starnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

In § 29 Abs. 3 der Verbandssatzung vom 1. August 1997 (OBABl S. 131), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Dezember 2006 (OBABl 2007, S. 14), wird die Zahl „511.291,88“ durch „1.200.000“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft.

Starnberg, 12. September 2007
Zweckverband für Abfallwirtschaft in den
Gemeinden des Landkreises Starnberg

Heinrich Frey
Landrat, Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Zweckverbandes vom 21. September 2007 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

OBABl 2007, S. 169

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)

Vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBl Nr. 5/2006, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBl Nr. 6/2006, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte – mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern – rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Gemäß § 74, Satz 1 EnWG, sind Entscheidungen der Regulierungsbehörde auf der Internetseite und im Amtsblatt der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen.

Wegen der kurzfristigen Ergänzungen und der großen Datenmenge wird die Veröffentlichung der zahlenmäßigen Entscheidungen über die Anträge der oberbayerischen Netzbetreiber ausschließlich auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern unter dem Stichwort „Wir über uns/Sachgebiet 22 Preisprüfung“ vorgenommen.

OBABl 2007, S. 169

Vertrieb, Einbau, Montage und Wartung von Pumpen

Hochfelsenstr. 20 · Hohenbrunn · 85104 Unterturkheim · Tel. 080 651 1201 · Fax 3 86
eMail: info@fenzl-pumpen.de www.fenzl-pumpen.de

Pumpen + Anlagen zur Wasserver- und -entsorgung · Pumpen und Anlagen zur Druckerhöhung
Pumpen-/Regelsysteme in der Heizungstechnik · Druckhaltesysteme · Schalt-, Steuer-/Regelanlagen

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
BAB A 99 Autobahnring München
BAB A 94 München – Pocking
Umbau des Autobahnkreuzes München-Ost
km 10,130 und 10,970
Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

**Bekanntmachung vom 20. September 2007
32-4354.0-225**

Die Autobahndirektion Südbayern plant, den Umbau des Autobahnkreuzes (AK) München-Ost mit einem zweiten Ausfahrstreifen von der A 94 (Nordseite) zur A 99 in Richtung Stuttgart – Nürnberg zwischen km 10,130 und 10,970, um das in den letzten Jahren deutlich gestiegene Verkehrsaufkommen am AK München-Ost sicher zu bewältigen. Für dieses Bauvorhaben hat die Autobahndirektion Südbayern mit Schreiben vom 3. September 2007 Planunterlagen zur Prüfung bei der Regierung von Oberbayern vorgelegt.

Für das Bauvorhaben war nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. Die vorgesehenen Baumaßnahmen nehmen nur in geringem Umfang Naturgüter wie Boden, Wasser und Landschaftsbild in Anspruch. Nationale Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind nicht betroffen. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Sachgebiet 32, unter der Telefonnummer 089 21 76-27 26 eingeholt werden.

München, 20. September 2007
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

OBABl 2007, S. 170

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Errichtung zweier Schulen für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf (sonderpädagogische Förderzentren) im Landkreis Ebersberg

Vom 17. September 2007 44-5307-EBE-1/07-6

Auf Grund von Art. 26 und Art. 29 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 397), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung zur Errichtung zweier Schulen für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf (sonderpädagogische Förderzentren) im Landkreis Ebersberg vom 1. August 1994 (OBABl S. 116) wird wie folgt geändert:

§ 1 der Rechtsverordnung wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Die „Schule für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf (Sonderpädagogisches Förderzentrum) Poing“ erhält die amtliche Bezeichnung „Seerosenschule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Poing“.

Der bisherige Satz 2 des § 1 der Rechtsverordnung wird Satz 3 des § 1 der Rechtsverordnung.

§ 2

Die Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

München, 17. September 2007
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

OBABl 2007, S. 170

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Starnberg

Vom 17. September 2007 44-5103-STA-1/07-6

Auf Grund von Art. 26, 29 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 397), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Starnberg vom 2. März 1979 (RABl S. 53), zuletzt geändert durch die Neunzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Starnberg vom 8. Februar 2007 (OBABl S. 35), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 1 Buchst. a) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
1.a)	Otto-Bernheimer-Grundschule Feldafing Das Gebiet der Gemeinde Feldafing ohne die Gemeindeteile Garatshausen und Wieling; dazu das gemeindefreie Gebiet Starnberger See.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

München, 17. September 2007
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

OBABl 2007, S. 170

